

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Oskar Lafontaine, Dr. Barbara Höll, Hüseyin-Kenan Aydin, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Sevim Dağdelen, Werner Dreibus, Klaus Ernst, Lutz Heilmann, Inge Höger, Katrin Kunert, Kersten Naumann, Wolfgang Neskovic, Bodo Ramelow, Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Dr. Axel Troost, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes**

#### **A. Problem**

Viele Unternehmensführer wechseln nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied direkt in den Aufsichtsrat desselben Unternehmens. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es aber laut Aktiengesetz (AktG), die Geschäftsführung – also den Vorstand – zu überwachen (§ 111 AktG).

Der direkte Wechsel eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsrat gefährdet eine wirksame Kontrolle der Geschäftsführung. Das ehemalige Vorstandsmitglied kann ein Interesse daran haben, seine früheren, möglicherweise falschen Entscheidungen zu decken oder einen falschen Kurs des Unternehmens fortzusetzen. Eine durch fehlende Kontrolle verursachte Unternehmenspolitik trifft in der Regel zuallererst die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Gehaltseinbußen, Arbeitszeitverlängerungen und Kündigungen sind häufig die Folge.

#### **B. Lösung**

Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen erst nach einer sog. Karenzzeit von fünf Jahren in den Aufsichtsrat desselben Unternehmens wechseln.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine

## Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), wird wie folgt geändert:

In § 100 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neue Satz eingefügt:

„Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren in den Aufsichtsrat desselben Unternehmens wechseln.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 2007

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

## Begründung

Der direkte Wechsel von Vorstandsmitgliedern in den Aufsichtsrat desselben Unternehmens ist in deutschen Aktiengesellschaften die Regel. Nicht selten besetzen ehemalige Vorstandsvorsitzende den Vorsitz des Gremiums, das laut Aktiengesetz die Geschäftsführung kontrollieren soll (§ 111 AktG).

Insgesamt erhielten seit 2002 16 von 21 ausgeschiedenen DAX-Vorstandsvorsitzenden einen Platz im Aufsichtsrat ihres Unternehmens. Das ist das Ergebnis einer Studie der Personalberatung LAB Lachner Aden Beyer & Company. „Es ist nicht wünschenswert, dass die Mehrheit von Deutschlands Top-Kontrollleuren über die Ergebnisse ihres früheren Wirkens wacht“, sagte der geschäftsführende Gesellschafter der LAB & Company, Peter Lachner, der „FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND“ zum Ergebnis der Untersuchung (Claus Hesselning, „Der Weg führt direkt in den Aufsichtsrat“, FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND vom 27. Januar 2007).

Der direkte Wechsel eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsrat gefährdet eine wirksame Kontrolle der Geschäftsführung. Das ehemalige Vorstandsmitglied kann ein Interesse daran haben, seine früheren, möglicherweise falschen Entscheidungen zu decken oder einen falschen Kurs des Unternehmens fortzusetzen. Eine durch fehlende Kontrolle verursachte Unternehmenspolitik trifft in der Regel zuallererst die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Gehaltseinbußen, Arbeitszeitverlängerungen und Kündigungen sind häufig die Folge.

Die oben zitierte Studie enthält Unternehmen wie den krisengeschüttelten Siemens-Konzern (Heinrich von Pierer), die Deutsche Bank AG (Rolf Breuer) und die Volkswagen AG (Ferdinand Piëch). Selbst der Vorsitzende der Regierungskommission für gute Unternehmensführung (Deutsche

Corporate Governance Kodex), Gerhard Cromme, war vor seinem Wechsel auf den Aufsichtsratsvorsitz Vorstandschef bei ThyssenKrupp.

Vor dem Hintergrund der Siemens-Korruptionsaffäre hatte der Fraktionsvorsitzende der CDU, Volker Kauder, bereits im Dezember 2006 angeregt, dem Vorstand eines Unternehmens den direkten Wechsel in den Aufsichtsrat zu untersagen (Kerstin Schwen, „Vorstände sollen nicht mehr in Aufsichtsrat wechseln“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. Dezember 2006). Anfang Februar 2007 wurde jedoch gemeldet, dass sich die Fraktionsvorsitzenden Volker Kauder (CDU) und Dr. Peter Struck (SPD) mit dem Vorsitzenden der Regierungskommission für gute Unternehmensführung, Gerhard Cromme, darauf verständigt hätten, auf ein gesetzliches Verbot zu verzichten (AP, Süddeutsche Zeitung).

Mit dem Deutschen Corporate Governance-Kodex soll das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften gestärkt werden. Er gibt jedoch nur Empfehlungen und sieht bisher lediglich vor, dass der Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat nicht die Regel sein soll. Er ist jedoch die Regel.

Die Bundesregierung hatte erst im vergangenen Jahr eine wesentliche Bestimmung des Kodex, die Vorstandsgehälter von Aktiengesellschaften zu veröffentlichen, in Gesetzesform gegossen, nachdem sich zuvor nur vergleichsweise wenige Unternehmensführer an den Vorschlag des Kodex gehalten hatten.

Um das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften verbindlich zu stärken, sollte daher auch der direkte Wechsel von Vorständen in den Aufsichtsrat gesetzlich untersagt und eine sog. Karenzzeit von fünf Jahren im Aktiengesetz festgeschrieben werden.

